

Zum einheitlichen Auftreten gegenüber dem Beschuldigten gehört, daß alle Vergünstigungen und Disziplinarmaßnahmen zwischen den Abteilungen IX und XIV abgestimmt werden und es nicht zugelassen werden darf, daß der Beschuldigte die Mitarbeiter gegeneinander ausspielt.

Die organisatorischen Voraussetzungen für Sicherheit und Ordnung in der Untersuchungshaftanstalt und zur Gewährleistung der Rechte des Verhafteten entsprechend der Hausordnung schaffen die Mitarbeiter der Abteilung XIV. Das betrifft die Ausgestaltung der Verwahrräume; die Verpflegung; die Organisation des Einkaufs und der Freistunde; das Verwahren des Eigentums des Beschuldigten in der UHA; das Lesen von Zeitungen und Büchern; die Gewährleistung eines Tages- und Wochenlaufes, der den hygienischen Bestimmungen entspricht; sowie die Bereitstellung von Körperpflegemitteln, sauberer Kleidung, Körper- und Bettwäsche.

Entsprechend den gemeinsamen Festlegungen zwischen dem Zentralen Medizinischen Dienst, der Hauptabteilung IX und der Abteilung XIV vom 10. 5. 1977 ist für die medizinische Betreuung der Verhafteten und für die Hygieneüberwachung der Untersuchungshaftanstalt der Medizinische Dienst des MfS zuständig.

Die Gewährleistung des Verkehrs des Beschuldigten mit seinen Angehörigen und seinem Verteidiger sowie bei Ausländern mit ihren diplomatischen Vertretungen fällt in die Kompetenz der Abteilung IX.

Diese klare Abgrenzung der Verantwortungen im Zusammenhang mit ständigen Leiterverbindungen ist eine sehr wesentliche Bedingung für das einheitliche Auftreten der beteiligten Dienst-einheiten gegenüber dem Verhafteten in allen Fragen des Vollzugs der Untersuchungshaft. Dieses einheitliche Auftreten ist unbedingt notwendig, um den Zweck der Untersuchungshaft zu erfüllen und gleichzeitig die Rechte des Verhafteten entsprechend der UHVO ohne jeden Abstrich zu gewährleisten.

Entsprechend der Verantwortung der Abteilung IX im Ermittlungs-verfahren wird der Untersuchungsführer über alle "seinen" Beschuldigten betreffenden Bedingungen des Vollzugs der Untersuchungshaft informiert; beispielsweise wann Freistunde durch-